

VORWORT (Auszug) zur 20. Auflage 2012

der Textausgabe „Hessische Kommunalverfassung“ von Dreßler/Adrian

I. Neuerungen seit der Voraufgabe

Nach dem Erscheinen der Voraufgabe im Dezember 2010 hat der Hessische Landtag ein Jahr später die Kommunalverfassung einer umfassenden Reform unterzogen. Mit dem **Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011** (GVBl. I S. 778) wurden insgesamt 14 Gesetze sowie 3 Verordnungen novelliert. Allein in der HGO wurden 51 Paragraphen geändert, 23 aufgehoben und 2 neu eingefügt.

Die Kommunalrechtsnovelle 2011 hatte zwei Schwerpunktthemen. **Ministerpräsident Volker Bouffier** machte im Landtag nach seiner Wahl am 31. August 2010 bereits in seiner ersten Regierungserklärung eine Woche später ganz deutlich: „**Mit der Verschuldenspolitik zu Lasten der nachfolgenden Generationen kann es so nicht weitergehen!**“. Er führte weiter aus, dass im Hessischen Landtag die Politik wachsender Verschuldung seit 1969 jahrzehntelang von allen demokratischen Parteien praktiziert worden sei. Dieser fatale Konsens aller Parteien habe ermöglicht, dass die reichste Generation aller Zeiten die größten Schulden aller Zeiten gemacht habe.

... Der Haushaltsausgleich (ohne Schuldenaufnahme) ist für die Kommunen auch nach der Kommunalrechtsnovelle 2011 keine „Muss-Vorschrift“, sondern lediglich ein „Soll-Befehl“ (vgl. § 92 Abs. 3 HGO). Zur Sicherstellung, dass auch die Kommunen alle Anstrengungen unternehmen, um ihre Ausgaben ohne die Aufnahme neuer Schulden zu stemmen, ist im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2011 allerdings die **Genehmigungspflicht für Kassenkredite** (wieder) eingeführt worden (vgl. **§ 105 HGO n. F.**). Die Koalitionsfraktionen CDU und FDP wiesen in ihrem Regierungsentwurf vom 10. Mai 2011 (LT-Drs. 18/4031) darauf hin, dass die hessischen Kommunen nach dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen das höchste Niveau der Kassenverstärkungskredite in Deutschland aufwiesen. Außerdem werden in **§ 92 Abs. 4 HGO n.F.** nunmehr die Situationen, in denen die Kommune zur **Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes** verpflichtet ist, konkret beschrieben. Die Regelung ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen geeignet, die Gemeinden zu einer die stetige finanzielle Leistungsfähigkeit fördernden Haushaltswirtschaft anzuhalten.

...

Das zweite beherrschende Thema der Kommunalrechtsnovelle 2011 war die **Frage der wirtschaftlichen Betätigung von hessischen Kommunen bei der Energieversorgung** der Bevölkerung. Unmittelbar nach der Atomkatastrophe von Fukushima am 11. März 2011 hatten die Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf vom 10. Mai 2011 zunächst (noch) keine Ausnahme von dem im Jahr 2005 während der CDU-Alleinregierung eingeführten sehr strengen Subsidiaritätsprinzip in § 121 Abs. 1 HGO vorgesehen.

...Nachdem die Bundesregierung in der Kabinettsitzung vom 7. Juni 2011 dann allerdings tatsächlich den „Atomausstieg“ und die sog. Energiewende beschloss, wurde die Novelle des § 121 HGO zum überragenden Thema der parlamentarischen Beratungen über die Kommunalrechtsnovelle 2011 und brachte den vorgesehen Zeitplan gehörig durcheinander.

... Insofern war klar, dass die „vorsichtige“ **Öffnung des Subsidiaritätsprinzips für die Energiewende in § 121 HGO**, welche schließlich von der Koalition durch Änderungsantrag vom 24. November 2011 eingebracht und in dritter Lesung am 15. Dezember 2011 durchgesetzt wurde, keinen Beifall von Opposition und kommunalen Spitzenverbänden erhalten würde. Das kritische Urteil „unzureichend“ wird insbesondere dadurch genährt, dass

die schwarz-gelbe Mehrheit im Niedersächsischen Landtag sich im September 2010 zu einem weitaus kommunalfreundlicheren Kompromiss durchgerungen hat und demzufolge im Ergebnis kein Nachbarland Hessens seinen Kommunen ein derartig striktes Subsidiaritätsprinzip gerade für den Bereich der Energieversorgung auferlegt. Es bleibt im Interesse der Abwehr der in Fukushima so überaus plastisch gewordenen Strahlungsgefahr und vor allem der Vermeidung des Atommülls, für den immer noch kein Endlager gefunden wurde, zu hoffen, dass der neue § 121 HGO den hessischen Kommunen dennoch dabei behilflich sein kann, die ihnen allseits zuerkannte zentrale Rolle bei der Energiewende zu erfüllen.

Durch die hitzige Diskussion über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sind die **anderen Schwerpunkte der Kommunalrechtsnovelle 2011** in der öffentlichen Wahrnehmung fast „untergegangen“. ...

Wiesbaden, im Januar 2012

Ulrich Dreßler

Ulrike Adrian